Gesetzliche Grundlagen

BauGB (2022): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

BauNVO (2021): Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

PlanZV (2021): Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

SächsBO (2022): Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 366) geändert worden ist.

Planteil A (Planzeichnung)

Planzeichenerklärung gemäß PlanZV

I. Zeichnerische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 6 und 11 BauNVO)

SO — Sonstiges Sondergebiet
hier: "Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel und Wohnen" (§ 11 Abs. 3 BauNVO)

MI — Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

GRZ 0,8	Grundflächenzahl (GRZ)
VKF 0,15	Verkaufsflächenzahl (VKF)
OK 13,0	maximal zulässige Höhe der Oberkante baulicher Anlagen in Meter
I / (III)	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß/zwingend
II-III	Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
TH 9,0	maximal zulässige Traufhöhe in Meter
FD, SD	Flachdach, Satteldach
E	nur Einzelhäuser zulässig

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22-23 BauNVO)

o	offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
a	abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
	Baugrenze (§ 23 BauNVO)

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung;
hier: öffentlicher Fuß- und Radweg (F+R)

St1 — Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Einfahrtsbereich

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5. Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)

öffentliche Grünfläche; hier: gestaltete Abstandsfläche

6. Maßnahmen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 1a Abs. 3 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Erhaltung von Einzelbäumen

7. Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (LR1, LR2, GFR3)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
"EKZ Städtelner Str. (Marktkauf)"

Abgrenzung unterschiedlicher Maße der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

Art der baulichen Nutzung	max./zwingende Zahl der Vollgeschosse
Grundflächen-zahl (GRZ)	Höhe d. Oberkante baul. Anlagen (OK) Traufhöhe (TH)
Bauweise	Dachform Dachneigung (°)

Erläuterung der Nutzungsschablone

3 m — Bemaßung in Meter

II. Planunterlage gemäß § 1 Abs. 2 PlanZV, sonstige Planzeichen ohne Festsetzungscharakter und nachrichtliche Übernahmen

641	Flurstücksnummer
	Flurstücksgrenze
	Bestandsgebäude
	Rückbau geplant
	unterirdische Versorgungsleitungen TW = Trinkwasser, G = Gas, SW = Schmutzwasser, T = Telekommunikation, S = Strom)
125,4	maßgeblicher Höhenbezugspunkt in Meter über NHN im DHHN 2016
IV	Lärmpegelbereich tags nach DIN 4109
	Abgrenzung Lärmpegelbereich nach DIN 4109

Planteil B (Textliche Festsetzungen)

Textliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften sowie Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

I. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, §§ 6 und 11 BauNVO)

1.1 Das als Sonstiges Sondergebiet (SO 1 bis SO 3) „Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel und Wohnen" festgesetzte Baugebiet dient der Unterbringung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben zur Nahversorgung sowie der zugehörigen Erschließungsanlagen, Stellplätze und sonstigen Nebenanlagen und der Unterbringung von Wohnen und nichtstörendem Gewerbe.

1.2 Zulässig im Sonstigen Sondergebiet (SO 1 und SO 2) sind großflächige Betriebe des Lebensmitteleinzelhandels mit einer betriebsbezogenen Verkaufsfläche von maximal 1.100 m², wobei der Anteil der zentrenrelevanten (und nicht nahversorgungsrelevanten) Nebensortimente gemäß "Markkleeberger Sortimentsliste" 10 Prozent der Gesamtverkaufsfläche nicht überschreiten darf.

1.3 Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel ist im Sonstigen Sondergebiet (SO 1 und SO 2) nur im Erdgeschoss zulässig. In den Obergeschossen sind nur Wohnungen und nichtstörendes Gewerbe zulässig.

1.4 Im Mischgebiet (MI) sind Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment im Erdgeschoss zulässig. Im Übrigen sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig. Unzulässig sind ferner Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 16-20 BauNVO)

2.1 Im MI ist eine Überschreitung der GRZ für Nebenanlagen bis 0,8 zulässig.

2.2 Die für die Ermittlung der Größe der Grundfläche maßgebende Fläche ist die Fläche des Baugrundstücks gemäß § 19 Abs. 3 BauNVO.

2.3 Die gemäß Planzeichnung festgesetzten, maximal zulässigen Höhen baulicher Anlagen haben als unteren Höhenbezugspunkt die Höhe der Straßenkappe eines Unterflurhydranten innerhalb der Verkehrsfläche des Hemminger Bogens mit der maßgeblichen Bezugshöhe von 125,4 m ü. NHN im DHHN 2016. Der obere Höhenbezugspunkt ist im SO 1 und SO 2 die maximal zulässige Höhe der Oberkante baulicher Anlagen und im MI die maximal zulässige Traufhöhe.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und § 23 Abs. 1 BauNVO)

3.1 Die Bauweise in den Sondergebieten SO 1 und SO 2 ist als abweichende Bauweise festgesetzt. Die Länge der Gebäude darf 50 m überschreiten.

3.2 Die Errichtung von technischen Anlagen, Werbeanlagen und von Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sowie von Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, sind in den Sondergebieten und im Mischgebiet gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4. Stellplätze und Garagen

4.1 Stellplätze für den großflächigen Lebensmitteleinzelhandel sind nur innerhalb der gemäß Planeinschrieb als Flächen für Stellplätze "St1" festgesetzten Flächen zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB).

4.2 Je Wohneinheit im MI und im SO 2 ist mindestens 1 Stellplatz auf dem dazugehörigen Grundstück zu errichten (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 89 Abs. 1 Nr. 4 SächsBO).

5. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

5.1 Die Fläche "LR2" ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der öffentlichen Versorgungsträger zu belasten.

5.2 Die Fläche "GFR3" ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten des Eigentümers von Flurstück Nr. 642/2 der Gemarkung Gautzsch zu belasten.

6. Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25, § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB)

6.1 Gemäß Planeinschrieb sind 7 Einzelbäume zum Erhalt festgesetzt. Abgehende Gehölze sind spätestens in der nachfolgenden Vegetationsperiode zu ersetzen.

6.2 M 1 - Ersatzpflanzungen für zu rodende Gehölze
Gehölze, die im Zuge geplanter Baumaßnahmen gerodet werden müssen, sind in gleicher Anzahl innerhalb des Geltungsbereichs zu ersetzen. Für Neuanpflanzungen sind einheimische, standortgerechte Gehölze (Obst- oder Laubbäume) mit einer Qualität von mindestens 2xv Hochstamm, StU 8-10 cm zu verwenden. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Abgehende Gehölze sind spätestens in der nachfolgenden Vegetationsperiode zu ersetzen.

6.3 M 2 - Gehölzpflanzungen
Innerhalb des Geltungsbereichs sind zusätzlich 15 standortgerechte Laub- oder Obstbäume mit einer Qualität von mindestens 2xv, Hochstamm, StU 8-10 cm zu pflanzen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Abgehende Gehölze sind gleichwertig und spätestens in der nachfolgenden Vegetationsperiode zu ersetzen.

6.4 M 3 - Fassadenbegrünung
Fensterlose Fassadenabschnitte mit einer Breite ab 2,0 m, mit Ausnahme nordexponierter Lagen, sind mit bodengebundenen Systemen mit Kletterpflanzen flächig zu begrünen. Dies gilt nicht, wenn Brandschutzgründe dagegensprechen.

7. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

7.1 Lärmpegelbereiche nach DIN 4109-1:2018-01
Bei der Errichtung oder der Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind die Außenbauteile entsprechend den Anforderungen der DIN 4109-1:2018-01, „Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen", und DIN 4109-2:2018-01, „Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen", auszubilden. Grundlage hierzu sind die im Plan gekennzeichneten Lärmpegelbereiche L_a bzw. Lärmpegelbereiche, die gemäß Tab. 7 der DIN 4109-1:2018-01 einander wie folgt zugeordnet sind:

Lärmpegel-bereich	maßgeblicher Außenlärmpegel L_a in dB(A)	Raumarten: Aufenthaltsräume in Wohnungen	Raumarten: Büroräume 1) und ähnliches
		erf. $R'_{w,res}$ des Außenbauteils in dB	erf. $R'_{w,res}$ des Außenbauteils in dB
III	61 bis 65	35	30
IV	66 bis 70	40	35

1) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

Die erforderlichen Schalldämm-Maße der Außenbauteile sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und Raumgröße gemäß DIN 4109-1:2018-01 und DIN 4109-2:2018-01 nachzuweisen.

7.2 Ausrichtung schutzbedürftiger Räume, Anpassung der Lüftungseinrichtungen
Durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrissgestaltung sind für Gebäude innerhalb des Lärmpegelbereichs IV die Aufenthaltsräume mit besonderer Schutzbedürftigkeit vorrangig den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller schutzbedürftiger Aufenthaltsräume an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind schutzbedürftige Aufenthaltsräume an den lärmzugewandten Gebäudeseiten nur zulässig, wenn sie über schallgedämmte, fensterunabhängige Lüftungsmöglichkeiten verfügen und die Fenster nicht öffenbar sind bzw. wenn durch baulich geschlossene, belüftbare Vorbauten in Kombination mit besonderen Fensterkonstruktionen und schallgedämmten Lüftungseinrichtungen Schallpegeldifferenzen erreicht werden, die gewährleisten, dass ein Beurteilungspegel von 30 dB(A) während der Nachtzeit in den Räumen bei teilgeöffnetem Fenster nicht überschritten wird. Bei der Anordnung von Schlaf- und Kinderzimmern an der lärmzugewandten Gebäudeseite sind die maßgeblichen Außenlärmpegel und Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 für den Tag heranzuziehen.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO)

8. Werbeanlagen

8.1 Es sind nur Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig. Leuchtwerbung in grellen und wechselnden Farben sowie Werbeanlagen mit Lauflicht-, Wechsellicht- oder Blinklichtwirkung sind unzulässig.

8.2 Im SO 1 sind ein Werbepylon mit einer Höhe bis zu 7,50 m und Einfahrtszeichen mit Werbesymbol zulässig. Eine Hinterleuchtung ist zulässig.

9. Dachgestaltung

9.1 Die Dachflächen im Sondergebiet SO 1 sind fachgerecht zu begrünen. Im SO 2 ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf den Dachflächen zulässig.

10. Wasserdurchlässige Befestigung von Flächen

10.1 Mit Ausnahme der Fahrgassen und der für den LKW-Anlieferungsverkehr vorgesehenen Bereiche sind die befestigten Flächen und Stellplätze zur Reduzierung der Flächenversiegelung mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Fugenpflaster, versickerungsfähiges Pflaster, Beläge mit Rasenfugen etc.) anzulegen. Die Unterbauten sind dabei so auf den Belag abzustimmen, dass die Bemessungsregenspende von 270 l/s/ha durch die wasserdurchlässigen Befestigungen in den Untergrund versickert werden kann.

III. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

(1) Archäologie/Denkmalschutz
Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Daher ist vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 14 SächsDSchG beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Untere Denkmalschutzbehörde, zu stellen. Das entsprechende Antragsformular befindet sich auf der Webseite des Landratsamtes Landkreis Leipzig.

(2) Grundwasser/aufstauendes Sickerwasser
Mit einem Ansteigen des Grundwassers bis in Nähe der Gründung ist nicht zu rechnen. Nach Niederschlägen und in der Tauwetterperiode ist mit der Bildung von Schichtenwassern (Staunässe/aufstauendes Sickerwasser) auf dem Löß und dem Geschiebelehm bzw. innerhalb der Schmelzwassersandschichten bis in Nähe der Geländeoberkante zu rechnen. Diese Staunässe (aufstauendes Sickerwasser) kann insbesondere den Löß aufweichen.

(3) Altbergbau
Da das Bauvorhaben in einem alten Bergbaugebiet liegt, ist das Vorhandensein nichtrisskundiger Grubenbaue in Tagesoberflächennähe nicht auszuschließen. Es wird deshalb empfohlen, alle Baugruben bzw. sonstigen Erdaufschlüsse auf das Vorhandensein von Spuren alten Bergbaues überprüfen zu lassen. Falls Spuren alten Bergbaues angetroffen bzw. mögliche bergbaubedingte Schadensereignisse bemerkt werden, so ist gemäß § 4 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung - SächsHohlrVO) vom 28. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 187) das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.

(4) Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (LR1)
Für die Fläche „LR1" besteht ein Leitungsrecht zugunsten öffentlicher Versorgungsträger. Es ist auf dieser Fläche eine ständige Begehbarkeit durch Berechtigte zu gewährleisten.

(5) DIN-Vorschriften
Die der Planung zugrunde liegenden DIN-Vorschriften können bei der Stadtverwaltung der Stadt Markkleeberg während der Dienstzeiten eingesehen werden.

(6) Schutz gebäudebezogener Tierarten (V 2)
Das Gebäude ist vor dem Abriss durch eine fachlich geeignete Person auf eventuelle Vorkommen von Fledermäusen oder gebäudebrütende Vogelarten zu untersuchen. Die Begutachtung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist kurzfristig bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen.
Werden Tiere oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt, ist im Rahmen des Protokolls darzustellen, wie eine Vorhabenumsetzung erfolgen kann, ohne artenschutzrechtliche Verbote im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu berühren.
Können artenschutzrechtliche Verbote nicht vermieden werden, ist eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beantragen.

(7) Baumpflanzungen und Leitungsbestand
Ersatzpflanzungen (M1) und Gehölzpflanzungen (M2) dürfen nur außerhalb der Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (LR1 und LR2) und unter Beachtung des vorhandenen Leitungsbestandes und der beanspruchten Schutzstreifen erfolgen.

(8) Hinweise zum Schallschutz
Durch Umsetzung der nachfolgenden Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Orientierungswerte von 55 dB(A) tags (06:00 bis 22:00 Uhr) und von 40 dB(A) nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) an der nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauung eingehalten werden:
- Der Anlieferverkehr für das Sondergebiet und das Mischgebiet ist auf den Tagzeitraum werktags zu beschränken.
- Der Warenumschlag für den großflächigen Einzelhandel ist in einem eingehausten Bereich bei geschlossenem Sektionaltor durchzuführen. Die Schalldämmung der Wand und die des Sektionaltors müssen mind. 30 dB betragen.
- Die Fahrgassen des Parkplatzes sind mit asphaltierter Oberfläche auszuführen.
- Im Nachtzeitraum können im SO 1 (St1) nur definierte Parkplätze genutzt werden.

Verfahrensvermerke

1. Die Darstellung der Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein (Stand: ....). Für die Lagegenauigkeit der Grenzdarstellung im Plan wird nicht garantiert.

Borna, ... Siegel ....
Landkreis Leipzig
Vermessungsamt

2. Der Stadtrat der Stadt Markkleeberg hat in seiner Sitzung am ……………….. den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung beschlossen.

Markkleeberg, ... Siegel ....
Karsten Schütze,
Oberbürgermeister

3. Die Genehmigung der Satzung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde von der höheren Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom .... mit AZ: .... erteilt.

Borna, ... Siegel ....
Landkreis Leipzig

4. Es wird bestätigt, dass der Bebauungsplan mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Stadtrats vom .... übereinstimmt.

Ausgefertigt, Markkleeberg, ... Siegel ....
Karsten Schütze,
Oberbürgermeister

5. Die Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde durch die Veröffentlichung im Amtsblatt am .... ortsüblich bekannt gemacht.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am .... in Kraft getreten.

Markkleeberg, ... Siegel ....
Karsten Schütze,
Oberbürgermeister

räumlicher Geltungsbereich, nicht maßstäblich
Quelle: RAPIS [01/2022]

Plangrundlagen
Als planerische Grundlage dient der digitale Katasterauszug der Stadt Markkleeberg, zur Verfügung gestellt durch den Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen GeoSN, das Geoportal Sachsenatlas (Quelle: GeoSN, dl-de/by-2-0, Stand: 02/2020) und die Entwurfsvermessung durch den öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hans-Peter Keller (Stand: 03/2020).

planaufstellende Kommune
Stadt Markkleeberg
Rathausplatz 1, 04416 Markkleeberg
fon (0341) 3533-0 mail buergerservice@markkleeberg.de

Entwurfsverfasser
büro.knoblich
Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA
Zur Mulde 25, 04838 Zschepplin
fon (0 34 23) 7 58 60-0 mail info@bk-landschaftsarchitekten.de

Lagebezug: ETRS89.UTM-33N — **Höhenbezug:** DHHN 2016
Landkreis: Leipzig — **Gemeinde:** Markkleeberg
Gemarkung: Gautzsch — **Flurstück:** verschiedene

	Datum	Name	Unterschrift
Gezei.	07.07.20	Meis	
Bearb.	14.11.22	Rus	
Gepr.	14.11.22	Kno	

Bebauungsplan "Einzelhandel und Wohnen an der Koburger Straße"

2. Entwurf

Projektnr.: 20-101
Phase: 2. Entwurf
Plan-Name: 20-101_E2_BP.pdf
Plan-Maße: 1.160 mm x 460 mm
Maßstab 1:500
Blatt 1 / 1 **Bl.**